

System der Platzvergabe für Kita-Plätze in Singen

Neufassung Juli 2023

Gemeinderatsbeschluss 2023/250

Inhalt

1	Hintergrund der Vergabe	2
2	Meldung freier Plätze durch die Kitas	2
3	Bedarfsanmeldung durch die Eltern (= Vormerkungen erstellen).....	3
4	Vergabe der Regelplätze und der Plätze mit verlängerten Öffnungszeiten für Kinder über drei Jahren.....	3
5	Vergabe der Ganztagesplätze für Kinder über drei Jahren	4
6	Vergabe der Plätze mit verlängerten Öffnungszeiten und Ganztagesplätze für Kinder unter drei Jahren in Krippengruppen.....	5
7	Vergabe von Plätzen für Kinder zwischen zwei und drei Jahren in altersgemischten Gruppen.....	6
8	Vergabe von Plätzen in den Ortsteilen von Singen (Schlatt unter Krähen, Friedingen, Hausen an der Aach, Beuren an der Aach, Überlingen am Ried, Bohlingen)	6
9	Übergang nach Krippe in Betreuung für Ü3	7
10	Wechsel der Kindertageseinrichtung	7
11	Sonderfälle	8
12	Auswärtige Kinder	8
12.1	Kinder pädagogischer Mitarbeitender	8
12.2	Kinder weiterer Mitarbeitender	Fehler! Textmarke nicht definiert.
12.3	Zuziehende Familien	8
12.4	Aufnahmewunsch aufgrund besonderes pädagogisches Konzept und Unterstützung des Trägervereins	8
12.5	Platzvergabe im Montessori Kinderhaus Sinnesreich	8
12.6	Verbleib von Kindern nach Wegzug aus Singen	9
13	Kindertagespflege	9

1 Hintergrund der Vergabe

Die Stadtverwaltung Singen hat gemeinsam mit den Trägern der Kitas in Singen und dem Gemeinderat beschlossen, dass bei der Vergabe der Plätze vor allem die Chancengleichheit der Kinder im Vordergrund stehen soll. Auch wenn die Anzahl der angebotenen Betreuungsplätze in den Kitas nicht dem vollumfänglichen Bedarf der Eltern und Kinder entspricht, so soll wenigstens jedes Kind vor der Einschulung eine Kita besuchen können.

Aus diesem Grund wird bei der Vergabe von Plätzen in den Regelgruppen und in den Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten vor allem das Alter der Kinder Berücksichtigung finden.

So ist gewährleistet, dass jedes Kind, das einen Bedarf für einen Betreuungsplatz anmeldet, vor der Einschulung auch einen Platz in einer Kita erhalten wird, unabhängig von der Berufstätigkeit der Eltern.

Betreuungsplätze im Ganztagesbereich erhalten hingegen nur Kinder, deren Eltern nachweislich beruflich auf die Betreuung nach 14:00 Uhr angewiesen sind.

Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren werden ebenfalls vorrangig an Kinder vergeben, deren Eltern aufgrund einer beruflichen Tätigkeit darauf angewiesen sind. In der U3-Betreuung in Krippengruppen spielt die Altersstruktur der Kinder eine sehr große Rolle, weshalb das Alter bei Aufnahme ebenfalls berücksichtigt werden muss.

2 Meldung freier Plätze durch die Kitas

Im Januar melden die Kita-Leitungen der Abteilung Kindertagesbetreuung die Art und Anzahl der freien Plätze ab September desselben Jahres.

Sie geben die Betreuungsart und den Betreuungsumfang an. Dazu wird jedes Jahr von der Abteilung Kindertagesbetreuung eine Vorlage für eine Tabelle an die Kitas versendet.

Es werden weitere Informationen von den Kita-Leitungen geliefert, die ebenfalls in die Vergabe der Plätze mit einfließen können:

- Geschwisterkinder
- Aufnahmewunsch aufgrund pädagogisches Konzept
- Soziale Härtefälle (siehe unten)
- Aufnahme von Kindern aus reinen Krippeneinrichtungen (aktuell Krippe Wunderfitz und Krippe Villa Kunterbunt)

Bei der Meldung der freien Plätze berücksichtigt die Leitung:

- Interne Wechsel von Kindern zwischen den Betreuungsarten/Gruppen (der benötigte Ganztagesanspruch bleibt jedoch zu prüfen),
- interne Wechsel von Kindern aus Krippengruppen in die Ü3-Gruppen
- Kinder mit besonderem Förderbedarf, die zukünftig einen zweiten Platz belegen werden,
- Kinder, deren Rückstellung vom Schulbesuch und ihre Aufnahme in die Grundschulförderklasse noch nicht abschließend geklärt ist.
- weitere Gründe für Plätze, die erst zu einem späteren Zeitpunkt frei werden

Krippenplätze werden zusammen mit dem möglichen Aufnahmeterrmin und dem gewünschten Alter des Kindes an die Abteilung Kindertagesbetreuung gemeldet.

Werden zu einem späteren Zeitpunkt während des laufenden Kita-Jahres Plätze in den Kitas frei, werden diese unverzüglich der Abteilung Kindertagesbetreuung gemeldet. Die Kita erhält dann Kinder für die Aufnahme auf diese Plätze entsprechend der hier genannten Kriterien zugewiesen.

3 Bedarfsanmeldung durch die Eltern (= Vormerkungen erstellen)

Die Eltern erstellen im Elternportal Little Bird mindestens drei und höchstens fünf Vormerkungen für einen Kita-Betreuungsplatz. Dabei geben Sie die Betreuungsart und den Betreuungsumfang an:

Alter des Kindes	Gruppenform	Betreuungszeit	Abkürzung
Kinder unter drei Jahren	Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)	Zwischen 6 und 7 Stunden pro Tag	U3 VÖ
Kinder unter drei Jahren	Ganztagesbetreuung (GT)	Ab 7,5 Stunden pro Tag	U3 GT
Kinder ab drei Jahre bis Schuleintritt	Regelgruppe (RG)	30 Stunden pro Woche mit Unterbrechung über Mittag	Ü3 RG
Kinder ab drei Jahre bis Schuleintritt	Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)	Zwischen 6 und 7 Stunden pro Tag	Ü3 VÖ
Kinder ab drei Jahre bis Schuleintritt	Ganztagesbetreuung (GT)	Ab 7,5 Stunden pro Tag	Ü3 GT
Schulkinder	Schulkindbetreuung	Nur evang. Familienzentrum Markus	Hort

Für die Vergabe der Plätze ab September eines Jahres müssen die Eltern die Vormerkung bis spätestens zum 31.01. desselben Jahres eingegeben haben.

Vormerkungen, die nach dem 31.01. eingegeben werden, können erst bei einer zweiten Vergabe-Runde von Restplätzen oder Nachrück-Plätzen berücksichtigt werden.

Ab dem 01.02. eines Jahres werden den Kitas die aufzunehmenden Kinder durch die Abteilung Kindertagesbetreuung zugewiesen. Die Abteilung berücksichtigt dafür die hier vereinbarten Vergabekriterien.

4 Vergabe der Regelplätze und der Plätze mit verlängerten Öffnungszeiten für Kinder über drei Jahren

Die Vergabe erfolgt nach einem Punktesystem. Die Kinder auf der Warteliste mit den meisten Punkten erhalten einen Platz zugewiesen.

Folgende Punkte werden vergeben:

Merkmal	Punkte
Vorschulkinder	4 Punkte
Kind wird im betreffenden Kita-Jahr 5 Jahre alt	3 Punkte
Geschwisterkinder	3 Punkte
Kind wird im betreffenden Kita-Jahr 4 Jahre alt	2 Punkte
Kind wird im betreffenden Kita-Jahr 3 Jahre alt	1 Punkt

Durch dieses Punktesystem erhalten immer die Vorschulkinder vorrangig vor allen anderen auf der Warteliste einen Kita-Platz.

Geschwisterkinder erhalten gleichrangig mit den Fünfjährigen auf der Warteliste einen Kita-Platz.

Die Berufstätigkeit der Eltern hat an dieser Stelle keine Relevanz.

5 Vergabe der Ganztagesplätze für Kinder über drei Jahren

Die Vergabe erfolgt nach einem Punktesystem. Kinder auf der Warteliste mit den meisten Punkten erhalten einen Platz zugewiesen. Einen Ganztagesplatz erhalten nur Kinder, deren Eltern berufstätig sind und eine untenstehende Punktzahl erreichen.

Folgende Punkte werden vergeben:

Merkmal	Punkte
Beide Eltern Vollzeit Alleinerziehender Elternteil in Vollzeit	4 Punkte
Ein Elternteil Vollzeit, ein Elternteil Teilzeit oder Schichtdienst mit zwingender Arbeitszeit am Nachmittag oder einem langen Anfahrtsweg zur Arbeit, der verhindert, dass das Kind rechtzeitig abgeholt werden kann Alleinerziehender Elternteil in Teilzeit oder Schichtdienst mit zwingender Arbeitszeit am Nachmittag oder einem langen Anfahrtsweg zur Arbeit, der verhindert, dass das Kind rechtzeitig abgeholt werden kann	3 Punkte
Geschwisterkinder eines Kindes mit Ganztagesanspruch, Ganztagesanspruch besteht zum Zeitpunkt der Aufnahme immer noch	3 Punkte
Andere gewichtige berufliche Gründe, weshalb eine VÖ-Betreuung nicht ausreicht	2 Punkte
Anschlussbetreuung nach Krippengruppe/Kindertagespflege	+ 1 Punkt
Alleinerziehende	+ 1 Punkt

Berufstätigkeit je nach Aufwand Teilzeit oder Vollzeit meint in diesen Fällen Erwerbstätigkeit in Teilzeit oder Vollzeit. Der Erwerbstätigkeit gleichstehend je nach Aufwand sind Beschäftigung in:

- Schule
- Ausbildung
- Sprachkurs
- Eingliederung in Arbeit
- Pflege von Angehörigen

Alleinerziehend meint in diesen Fällen, dass im Haushalt des Kindes keine weitere Person lebt, die in die Betreuung des Kindes mit einbezogen wird.

Bei einem Wechsel der Einrichtung oder beim Übergang von der Krippenbetreuung in die Ü3-Betreuung wird der Anspruch auf eine GT-Betreuung erneut geprüft.

Bei Kindern, die innerhalb der Einrichtung von einem VÖ-Platz auf einen GT-Platz wechseln, muss ebenfalls den Anspruch auf GT-Betreuung nachgewiesen werden.

6 Vergabe der Plätze mit verlängerten Öffnungszeiten und Ganztagesplätze für Kinder unter drei Jahren in Krippengruppen

In den Krippengruppen spielt die Altersstruktur der Kinder eine größere Rolle als in Gruppen für Kinder über drei Jahren. Die Altersstruktur soll deshalb immer erhalten bleiben. Vereinbart mit den Kita-Leitungen der Krippengruppen wurde ein Verhältnis von 6:4, also sechs zweijährige Kinder und 4 Kinder unter zwei Jahren. Kinder, die älter als zwei Jahre sind, können nicht in den Krippengruppen aufgenommen werden.

Auch in den Krippengruppen besteht für eine Ganztagesbetreuung die Notwendigkeit eines Nachweises, dass den Eltern aus beruflichen Gründen eine Betreuung bis 14:00 Uhr nicht ausreicht.

Aus diesem Grund werden die Kinder in Krippengruppen (auch Nestgruppen) nach folgendem Punktesystem aufgenommen:

Zunächst wird geprüft, ob das Alter des Kindes zur Gruppenstruktur nach Vorgabe der Leitung passt. Dabei wird das mit den Leitungen vereinbarte Verhältnis 6:4 in Krippengruppen beachtet.

Erheben mehrere Kinder im selben Alter Anspruch auf einen Krippenplatz, ist die Berufstätigkeit der Eltern ausschlaggebend:

Merkmal	Punkte
Beide Elternteile in Berufstätigkeit oder alleinerziehender Elternteil in Berufstätigkeit	3 Punkte
Ein Elternteil arbeitssuchend, ein Elternteil berufstätig oder alleinerziehender Elternteil arbeitssuchend	2 Punkt
Beide Elternteile arbeitssuchend	1 Punkte
Geschwisterkinder	+ 1 Punkt
Alleinerziehende	+ 1 Punkt

Berufstätigkeit je nach Aufwand Teilzeit oder Vollzeit meint in diesen Fällen Erwerbstätigkeit in Teilzeit oder Vollzeit. Der Erwerbstätigkeit gleichstehend je nach Aufwand sind Beschäftigung in:

- Schule
- Ausbildung
- Sprachkurs
- Eingliederung in Arbeit
- Pflege von Angehörigen

Auch bei diesen Aufnahmen besteht für eine Ganztagesbetreuung die Notwendigkeit eines Nachweises, dass den Eltern aus beruflichen Gründen eine Betreuung bis 14:00 Uhr nicht ausreicht.

Alleinerziehend meint in diesen Fällen, dass im Haushalt des Kindes keine weitere Person lebt, die in die Betreuung des Kindes mit einbezogen wird.

Der Status „arbeitssuchend“ muss vom Jobcenter bestätigt werden.

7 Vergabe von Plätzen für Kinder zwischen zwei und drei Jahren in altersgemischten Gruppen

Für die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren in altersgemischten Gruppen mit einer verlängerten Öffnungszeit und Ganztagesbetreuung gilt ebenfalls, dass zunächst das Alter zur Gruppenstruktur nach Vorgabe der Leitung passt.

Erheben mehrere Kinder im selben Alter Anspruch auf einen Krippenplatz, ist die Berufstätigkeit der Eltern ausschlaggebend:

Merkmal	Punkte
Beide Elternteile in Berufstätigkeit oder alleinerziehender Elternteil in Berufstätigkeit	3 Punkte
Ein Elternteil arbeitssuchend, ein Elternteil berufstätig oder alleinerziehender Elternteil arbeitssuchend	2 Punkt
Beide Elternteile arbeitssuchend	1 Punkte
Geschwisterkinder	+ 1 Punkt
Alleinerziehende	+ 1 Punkt

Berufstätigkeit je nach Aufwand Teilzeit oder Vollzeit meint in diesen Fällen Erwerbstätigkeit in Teilzeit oder Vollzeit. Der Erwerbstätigkeit gleichstehend je nach Aufwand sind Beschäftigung in:

- Schule
- Ausbildung
- Sprachkurs
- Eingliederung in Arbeit
- Pflege von Angehörigen

Auch bei diesen Aufnahmen besteht für eine Ganztagesbetreuung die Notwendigkeit eines Nachweises, dass den Eltern aus beruflichen Gründen eine Betreuung bis 14:00 Uhr nicht ausreicht.

Alleinerziehend meint in diesen Fällen, dass im Haushalt des Kindes keine weitere Person lebt, die in die Betreuung des Kindes mit einbezogen wird.

Der Status „arbeitssuchend“ muss vom Jobcenter bestätigt werden.

8 Vergabe von Plätzen in den Ortsteilen von Singen (Schlatt unter Krähen, Friedingen, Hausen an der Aach, Beuren an der Aach, Überlingen am Ried, Bohlingen)

Die Plätze in den Kindertageseinrichtungen auf den Ortsteilen werden zunächst an die Kinder mit erstem Wohnsitz im jeweiligen Ortsteil vergeben. Weitere freie Plätze werden zunächst an Kinder aus den Ortsteilen in direkter Nachbarschaft vergeben (z.B. erhalten Kinder aus Hausen a.d.Aach dann einen Platz in der Kita in Friedingen). Sollten dann noch weitere Plätze frei sein, können diese an Kinder aus der Kernstadt vergeben werden. Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass auch die folgenden Jahrgänge im Ortsteil einen Platz vor Ort erhalten können.

9 Übergang nach Krippe in Betreuung für Ü3

Einrichtungen, die nur eine Betreuung bis drei Jahren anbieten (aktuell AWO Villa Kunterbunt und Caritas Krippe Wunderfitz) beraten die Eltern dahingehend, dass für die Anschlussbetreuung wieder Vormerkungen in Little Bird gestellt werden müssen. Außerdem unterstützen die beiden Krippen die Eltern bei der Suche nach einer Anschlussbetreuung in den Einrichtungen des eigenen Trägers. Kann der Übergang in eine Einrichtung des eigenen Trägers stattfinden, wird die Abteilung Kindertagesbetreuung bei der Meldung der freien Plätze im Januar darüber informiert, so dass eine offizielle Zuteilung des Kindes in die neue Kita vorgenommen werden kann.

Ein Übergang von einer U3-Betreuung in die Ü3-Betreuung mit Einrichtungswechsel ist auch möglich, wenn aufgrund eines fehlenden Angebotes einer U3-Betreuung auf den Ortsteilen das Kind im Kernstadtgebiet eine U3-Betreuung in Anspruch nehmen musste. In einem solchen Fall kann das Kind ab drei Jahren in das Angebot einer Ü3-Betreuung wechseln und steht auf der Warteliste der Ortsteil-Kita gleichrangig mit den dort bisher unversorgten Kindern.

10 Wechsel der Kindertageseinrichtung

Eltern können jederzeit eine Wechselvormerkung über Little Bird erfassen und so ihren Wunsch zu wechseln bekannt machen. Grundsätzlich sind Wechselvormerkungen nur möglich, wenn kein anderes Kind, das noch keinen Platz in einer Betreuung hat, Anspruch auf diesen Platz erhebt. Eine Ausnahme besteht beim Übergang von einer U3-Betreuung in die Ü3-Betreuung, wenn aufgrund eines fehlenden Angebotes einer U3-Betreuung auf den Ortsteilen das Kind im Kernstadtgebiet eine U3-Betreuung in Anspruch nehmen musste. In einem solchen Fall kann das Kind ab drei Jahren in das Angebot einer Ü3-Betreuung wechseln und steht auf der Warteliste der Ortsteil-Kita gleichrangig mit den dort bisher unversorgten Kindern.

Für das Kind bedeutet der Wechsel einer Kita eine große Herausforderung. Für die abgebende Kita entsteht ein deutlich höherer Aufwand, da das Kind bereits in den Aufnahmeablauf in der Kita eingeplant war und mit hohem personellen Aufwand eingewöhnt wurde.

Zur genauen Prüfung und Abwägung geht die Leiterin der abgebenden Kita bei einer gewünschten Wechselvormerkung wie folgt vor:

1. Die Eltern, die einen Wechselwunsch formulieren, werden darauf hingewiesen, dass dieser in Little Bird erfasst werden muss.
2. Die Eltern werden daraufhin über die notwendige Vorgehensweise von der Leiterin in Kenntnis gesetzt.
3. Die Leiterin erfragt den tatsächlichen Grund für den Wunsch eines Wechsels der Betreuungseinrichtung und dokumentiert diesen.
4. Die Eltern unterschreiben eine Schweigepflichtsentbindung zwischen den beiden Leiterinnen der abgebenden und aufnehmenden Kita.
5. Die beiden Leiterinnen stimmen sich kurz über die Möglichkeit eines Wechsels ab, d.h. beide wägen den Aufwand eines Wechsels im Hinblick auf den von den Eltern angegebenen Wunsch ab.
6. Die Leiterin der abgebenden Kita informiert die Eltern über die Entscheidung der Leiterinnen.

Folgende mögliche Gründe für einen Wechsel können von den Leiterinnen gemeinsam akzeptiert werden:

- Bedarf eines höheren/niedrigeren Betreuungsumfangs über einen zukünftig längeren Zeitraum (mindestens für ein Jahr).
- Unwiderruflicher Vertrauensverlust zwischen Erziehungsberechtigten und Bezugserzieherin und gleichzeitig keiner Möglichkeit, eine Vertrauensbasis in der Einrichtung mit einer anderen Bezugserzieherin aufzubauen

- Die Möglichkeiten für eine Integration dieses Kindes durch einen Wechsel sind deutlich größer (z.B. kleinere Kita, andere räumliche Voraussetzungen usw.).
- Umzug innerhalb der Stadt Singen, wenn der Besuch der Ursprungskita dann nicht mehr zumutbar ist.
- Andere Gründe, die eine weitere Betreuung in der abgebenden Kita unmöglich machen.

11 Sonderfälle

Stellt das Jugendamt fest, dass das Kindeswohl gefährdet ist, wenn das Kind nicht regelmäßig in eine Betreuung in eine Kita geht, kann dieses Kind bevorzugt vor allen anderen Kindern einen Kita-Platz erhalten.

Stellt das Jugendamt eine absolut dringende Notsituation der Familie fest, die durch die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung abgewendet werden kann, so kann dieses Kind bevorzugt vor allen anderen Kindern einen Kita-Platz erhalten.

In beiden Fällen informiert das zuständige Jugendamt die Abteilung Kindertagesbetreuung über die Notwendigkeit.

Kinder von Mitarbeitenden, die als pädagogische Fachkräfte dafür sorgen, dass Betreuung für weitere Kinder angeboten werden kann, können zu jederzeit vorrangig aufgenommen werden.

12 Auswärtige Kinder

12.1 Kinder pädagogischer Mitarbeitender

Kinder von Mitarbeitenden, die als pädagogische Fachkräfte dafür sorgen, dass Betreuung für weitere Kinder angeboten werden kann, können zu jederzeit vorrangig aufgenommen werden. Dies gilt auch, wenn die Mitarbeitenden nicht in Singen wohnen.

12.2 (entfernt)

12.3 Zuziehende Familien

Familien, die zu einem späteren Zeitpunkt nach Singen zuziehen werden, müssen durch Mietvertrag oder Kaufvertrag nachweisen, dass und ab welchem Zeitpunkt das Kind in Singen wohnhaft sein wird. Vor der verbindlichen Zusage für einen Platz in einer Kita in Singen, muss der Zuzug erfolgt sein.

12.4 Aufnahmewunsch aufgrund besonderes pädagogisches Konzept und Unterstützung des Trägervereins

Kindertageseinrichtungen mit besonderen pädagogischen Konzepten und einer kleinen Trägerstruktur in Form eines Vereins, der in höherem Maße als andere Kitas von einer aktiven Elternmitarbeit im Verein abhängig ist, wird ein Platzkontingent von bis zu 20 % der in der jeweiligen Einrichtung zur Verfügung stehenden Plätze zur Aufnahme von auswärtigen Kindern gewährt. Die Trägervereine prüfen hierzu, dass die Erziehungsberechtigten gezielt nach dem jeweiligen pädagogischen Angebot suchen und durch ihre aktive Mitarbeit im Vereinsleben die benötigte Unterstützung leisten können.

Aktuell sind dies der Waldorfindergarten und der Waldkindergarten.

12.5 Platzvergabe im Montessori Kinderhaus Sinnesreich

Mit dem Trägerverein Sinnesreich e.V. Interessengemeinschaft für Entwicklungsbegleitung und Sinneserfahrung wurde vereinbart, dass die Platzvergabe vom Trägerverein selbst vorgenommen wird. Hier gilt ebenfalls, dass nur bis zu 20 % der zur Verfügung stehenden Plätze an auswärtige Kinder vergeben werden dürfen. Die übrigen Kriterien der Platzvergabe regelt der Trägerverein selbst.

12.6 Verbleib von Kindern nach Wegzug aus Singen

Der Rechtsanspruch eines Kindes erlischt mit dem Tag des Wegzuges aus Singen. Erfährt die Leitung von einem geplanten Wegzug eines Kindes, weist sie die Eltern nachdrücklich darauf hin. Die Leitung fordert die Eltern auf, in der neuen Heimatgemeinde nach einer Betreuungsmöglichkeit zu suchen und den Bedarf der Betreuung in der neuen Heimatgemeinde frühzeitig anzumelden. Bestehen Zweifel, dass die Eltern dieser Bedarfsmeldung nachkommen, wendet sich die Kita-Leitung an die Abteilung Kindertagesbetreuung, die bei der Überprüfung unterstützen kann.

Träger, deren Betreuungsvereinbarungen oder -verträge mit den Eltern einen Wegzug als Kündigungsgrund vorsehen, müssen den Eltern den Kita-Platz entsprechend kündigen. Sollte der Kita-Platz in der neuen Heimatgemeinde nicht direkt im Anschluss an den Wegzug aus Singen zur Verfügung stehen, können wenige Monate noch in der Kita in Singen überbrückt werden.

Träger, deren Betreuungsvereinbarung oder -verträge mit den Eltern einen Wegzug NICHT als Kündigungsgrund vorsehen, sind aufgefordert intensiv auf einen Wechsel des Kindes in eine Betreuungsstätte in der neuen Heimatgemeinde hinzuwirken.

Die Regelungen nach Kapitel 12.4 und 12.5 können Berücksichtigung finden.

13 Kindertagespflege

Die Platzvergabe in der Kindertagespflege ist über den Tagesmütterverein des Landkreises Konstanz geregelt und nicht Bestandteil des städtischen Platzvergabesystems und den damit verbundenen Aufnahmekriterien.